

Boden	Bodenschutz	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben

Total beanspruchte, unversiegelte Baustellenfläche
(inkl. Installationsplätze, Bauplatzerschliessung, Depotfläche etc.) m²

Temporär beanspruchte Fläche
(z.B. Installationsplätze, Baupisten, Depotfläche etc.) m²

Definitiv überbaute und versiegelte Fläche
(Gebäude, Strassen, Vorplätze, Parkplätze etc.) m²

Anfallende Kubatur von abgetragenem Boden:

Oberboden	m ³
Unterboden	m ³

Dauer der Baustelle bzw. Bautätigkeiten:
(Spatenstich bis Bauabnahme, inkl. Umgebungsgestaltung / Rekultivierung) ca. Monate

Geplanter Zeitraum der Erdarbeiten (Monate und Jahr) 20...
bis/und 20...



Bodenschutzmassnahmen

- Beträgt die gesamte Baustellenfläche mit Ober-/Unterboden mehr als 2000 m² ja nein
- Findet eine Terrainveränderung ausserhalb der Bauzone mit über 200 m³ Bodenmaterial statt? ja nein
- Ist die betroffene Fläche als Fruchtfolgefläche (FFF) ausgeschieden? Falls nein, war sie es vor 2015? ja nein
- Befindet sich das Bauvorhaben ≥ 1800 m.ü.M.? ja nein

Falls mindestens eine der Fragen mit "ja" angekreuzt wurde, sind zusätzliche Bodenschutzmassnahmen notwendig. Die zuständige Baubewilligungsbehörde ist deshalb angewiesen, die Baugesuchsunterlagen an

bewi.awa@bve.be.ch oder AWA Amt für Wasser und Abfall
Dienststelle Bewilligungen
Reiterstrasse 11
3011 Bern

zu senden und darauf zu achten, dass alle bodenschutzspezifischen Gesuchsunterlagen beigelegt wurden (Anforderungen siehe Rückseite).

Das AWA beurteilt das Bauvorhaben und legt die Bedingungen und Auflagen gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG)¹ und die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)² fest. Diese werden durch die Baubewilligungsbehörde in die Baubewilligung übernommen.

Ort und Datum: _____ Bauherrschaft: _____

ProjektverfasserIn: _____ Tel. / E-Mail: _____

Rechtsgrundlagen

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) vom 7. Oktober 1983

² Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) vom 1. Juli 1998

³ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015

⁴ Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden, Vollzug Umwelt (BUWAL 2001)

Bodenschutzspezifische Gesuchsunterlagen

1. **Bodenverwertung:** Auf allen Baustellen, wo $\geq 500 \text{ m}^3$ Bodenmaterial den Projektperimeter verlassen (ab 1500 m^3 Bodenmaterial inkl. Bodenschutzkonzept).

Anzugeben sind:

- Kubatur, getrennt nach Oberboden (A-Horizont) und Unterboden (B-Horizont)
- Zielort (Landwirtschafts-, Forstwirtschaftsfläche, Gartenbaubetrieb, Rekultivierung)
- Die Bauunternehmung muss unterschreiben, dass sie den Boden für die vorgesehene Wiederverwertung verwendet. Wenn zum Zeitpunkt des Einreichens des Baugesuchs die Unternehmung noch nicht feststeht, kann diese Unterschrift auch nachträglich, aber vor Beginn der Erdarbeiten geleistet werden.

2. **Bodenschutzkonzept**, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft

- Gesamte Baustellenfläche $\geq 5000 \text{ m}^2$ ja
(Bei kleineren Bauvorhaben kann ein Bodenschutzkonzept auch als Auflage vor Beginn der Erdarbeiten nachverlangt werden.)
- $\geq 1500 \text{ m}^3$ Ober- & Unterboden (Summe) verlassen den Projektperimeter. ja
- Ausserhalb der Bauzone: Bodenauf-/abtrag $\geq 2000 \text{ m}^2$ Boden ja
- Leitungsbau ab 1000 m Länge (ohne Einpflügen) ja
- Bauvorhaben $\geq 1800 \text{ m.ü.M.}$ ja

Die Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept finden sich im [Merkblatt Anforderungen Bodenschutzkonzept](#). Das Bodenschutzkonzept basiert auf bodenkundlichen Aufnahmen vor Ort. Beides wird von einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)⁵ erstellt. Sie begleitet das Projekt während der Erdarbeiten.

3. **Meldeblatt für Terrainveränderungen** ausserhalb der Bauzone $< 2000 \text{ m}^2$ (falls $\geq 200 \text{ m}^3$ Boden).

Hinweise und Praxistipps

Aufgaben der Baubewilligungsbehörde:

- Das Bauformular «Boden» muss jedem Baugesuch beigelegt werden.
- Bei Bauvorhaben, die bezüglich Bodenschutz zusätzliche Bodenschutzmassnahmen benötigen (vgl. Vorderseite): Weiterleitung der vollständigen Baugesuchsunterlagen (möglichst auch elektronisch) an das AWA. Auch Gesuche zum vorzeitigen Baubeginn / Abhumusieren müssen bei diesen Vorhaben mit dem AWA abgesprochen werden.
- Aufnahme des folgenden Standardsatzes in alle Baubewilligungen:
Die Erdarbeiten sind gemäss den SIA Normen Garten- und Landschaftsbau SN 568 318 und dem BAFU-Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (Hrsg. BUWAL, 2001) durchzuführen

Informationen zum Boden

Als Boden gelten die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können (Oberboden, A-Horizont oder „Humus“), sowie die zweitoberste, unversiegelte, belebte Erdschicht (Unterboden, B-Horizont).

Die Entsorgung von unbelastetem, abgetragenem Boden ist nicht gesetzeskonform⁴. Geeigneter, unbelasteter Ober- und Unterboden soll in erster Linie für die gezielte Aufwertung von degradierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen verwendet werden. Die Verwertung gilt nur für unbelasteten, abgetragenen Boden, dessen Schadstoffgehalte unterhalb der Richtwerte liegen² und keine biologische Belastung vorliegt (siehe auch [Info Flora](#)). Belasteter, abgetragener Boden ist nach der jeweiligen Belastungskategorie zu verwerten bzw. zu entsorgen^{3,4}.

Eine für Erdarbeiten genügende Bodenabtrochnung kann nur während der Vegetationsperiode erreicht werden. Sofern eine Winterbaustelle in Betracht gezogen wird, sollte darum ein Bodenabtrag möglichst rechtzeitig vor der Nässeperiode erfolgen. Ansonsten ist im Voraus zu bedenken, dass für Erdarbeiten lange Wartezeiten zwingend eingeplant werden müssen. Diese sind in der Zeitplanung einzuberechnen.

⁵ Liste und Informationen zu bodenkundlichen Fachpersonen und Bodenkundlichen Baubegleitungen (BBB) finden sich auf der Internetseite der Bodenkundlichen Gesellschaft Schweiz (www.soil.ch) unter BBB.